B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr. 118 (Kommerzienrat-Meyer-Allee) der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß §§ 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6.1960 (BGBl. I S. 341) entwickelt worden.

Die Kommerzienrat-Meyer-Allee ist in ihrer Funktion als Verkehrsstraße ein wichtiges Bindeglied zwischen den Hauptverkehrsstraßen B 65/444 im Westen und dem Mittelzubringer im Osten, die das Bebauungsgebiet Peine/Süd umschließen. Die Kommerzienrat-Meyer-Allee soll den Verkehr aus den mit ihr verbundenen Schleifen- und Stichstraßen, die zum Teil schon voll angebaut sind, sammeln und ihn geordnet in die Hauptverkehrsstraßen weiterleiten.

In einem als Grundlage für die Gesamterschließung und -bebauung des Gebietes Peine-Süd aufgestellten und vom Rat der Stadt Peine am 6.6.1963 beschlossenen Entwurfs ist die Kommerzienrat-Meyer-Allee ihrer Funktion entsprechend dargestellt; ebenso das System der angebundenen Erschließungsstraßen. Sie wurde in der vergangenen Zeit bereits vorsorglich unterirdisch vermarkt.

Durch sieben bisher über das Bebauungsgebiet Peine-Süd aufgestellte Bebauungspläne ist u.a. auch die Festsetzung der Kommerzienrat-Meyer-Allee schrittweise so weit erfolgt, daß nur noch eine Strecke von ca 250 m fehlt, bis sie als durchgehende Verkehrsfläche existiert. Noch aber ist sie eine lange Sackgasse mit großen verkehrlichen Nachteilen. Es ist daher dringend geboten, sie in ihrem letzten Abschnitt festzusetzen, um zunächst den Durchgang des Verkehrs zu gewährleisten und ihn leicht und sicher zu führen. Die Aufstellung weiterer Bebauungspläne in ihrem Bereich zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung auf angrenzenden Grundstücksflächen wird dem entstehenden Bedarf angepaßt.

Die Straßenverkehrsflächen gehen in das Eigentum der Stadt über. Die der Gemeinde voraussichtlich durch die städtebaulichen Maßnahme entstehenden überschlägigen Kosten betragen 340.000,-- DM. Ihre Verteilung ist durch das Ortsstatut geregelt.

Peine, den 21. Sept. 1970

Bürgermeister

Stadtdirektor